

ANTRAG UM AUSZAHLUNG DER AUßERORDENTLICHEN BEITRÄGE

| | |
|--|----------|
| DER/DIE ANTRAGSTELLER/IN | |
| Vorname | Nachname |
| Gesetzlicher Vertreter / Präsident / Obmann des Vereines | |
| mit Sitz in (Adresse) | |

ANTRAGSDATEN

Auszahlung des außerordentlichen Beitrages von Euro,
 genehmigt mit Beschluss des Gemeindevorstandes Nr. vom
 für

Der /die Antragsteller/in erklärt unter eigener Verantwortung:

- dass die zum Beitrag zugelassene Ausgabe bereits getätigt wurde;
- dass die Gesamtausgabe Euro beträgt;
- dass bei keinen weiteren Körperschaften, Institutionen und Firmen um einen Beitrag angesucht worden ist;

oder

dass bei folgenden Körperschaften, Institutionen und Firmen um einen Beitrag angesucht worden ist:

| Körperschaft, Institution, Firma | gewährter Beitrag |
|----------------------------------|-------------------|
| | |
| | |
| | |
| | |

- dass die Ausgabe höher als bzw. mindestens so hoch ist, wie die von der Gemeinde und von anderen öffentlichen Körperschaften gewährten Beiträge;
- dass bei der Verwirklichung des Vorhabens alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten worden sind;
- dass der Beitrag ausschließlich für den Zweck verwendet wird, für den er gewährt wird;
- sich zu verpflichten, gewährte Beiträge über 10.000 Euro auf der Homepage oder auf digitalen Portalen zu veröffentlichen.

Der/die Antragsteller/in macht die nachstehenden Angaben unter eigener Verantwortung und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen laut Artikel 76 des D.P.R. Nr. 445/2000, i.g.F., im Falle unwahrer oder unvollständiger Angaben.

- Die Organisation ist von der Stempelmarke befreit, falls sie im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen ist (Art. 8 Gesetz vom 11.08.1991, Nr. 266).
 - Ja Nein
- Die Organisation ist im Landesregister der ehrenamtlichen Tätigkeit eingetragen, wie vom Landesgesetz vom 01.07.1993, Art. 11 vorgesehen.
 - Ja Nein
- Eine Ablichtung der Gründungsurkunde und der geltenden Satzung ist bereits in der Gemeinde hinterlegt.
 - Ja Nein
- Die Organisation ist eine eingetragene, nicht gewinnorientierte, gemeinnützige Organisation im Sinne von Artikel 10 der Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 460 vom 4. Dezember 1997 (sog. ONLUS).
 - Ja Nein
- Der bei der Gemeinde beantragte Beitrag unterliegt dem 4-Prozent-Einbehalt (D.P.R. Nr. 600/1973), weil:
 - der Verein einer gewerblichen Tätigkeit nachgeht und der Beitrag Betriebskosten oder Verluste aus der Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit gänzlich oder zum Teil abdecken soll;
 - die Betriebskosten oder der Betriebsfehlbetrag, die der Beitragsempfänger mit dem Beitrag verringern oder abdecken wird, zum Teil aus einer Gewerbetätigkeit entstanden sind, bei der es sich allerdings nicht um seine Haupttätigkeit oder einzige Tätigkeit handelt.
- Der bei der Gemeinde beantragte Beitrag unterliegt nicht dem 4-Prozent-Einbehalt, weil:
 - der Beitrag ausschließlich zur Abdeckung von Kosten oder Betriebsfehlbeträgen bestimmt wird, die ansonsten nur durch nicht gewerbliche Einnahmen (Mitgliedsbeiträge oder Zuschüsse der öffentlichen Hand) finanziert werden können. Falls neben den institutionellen Ausgaben, für die hiermit ein Beitrag beantragt wird, noch sonstige Einnahmen aus einer gewerblichen Tätigkeit vorliegen, wird darüber getrennt Buch geführt;
 - der Beitragsempfänger eine nicht gewinnorientierte, gemeinnützige Einrichtung - sog. ONLUS - ist (z.B. ein Verein, der im Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen eingetragen ist, eine Sozialgenossenschaft usw.).
- MwSt.:
 - nicht absetzbar, weil die Mehrwertsteuer auf keine Tätigkeit im Sinne der Artikel 4 und 5 des besagten D.P.R. Nr. 633 (Unternehmens-, Gewerbe- und Berufstätigkeit) anfällt;
 - nicht absetzbar, weil es sich um eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne von Artikel 36/ bis des besagten D.P.R. 633 handelt (nur mehrwertsteuerfreie Tätigkeiten);

- gänzlich absetzbar, laut Artikel 19 Absatz 1 sowie Artikel 19/ter D.P.R. Nr. 633 vom 26. Oktober 1972;
- teilweise absetzbar im Sinne von Artikel 19 Absatz 3 des besagten D.P.R. 633. Wenn teilweise absetzbar, den Prozentsatz einfügen.

ERKLÄRUNGEN

- Der/die Antragsteller/in erklärt, dass die vorhergehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und im Sinne von Artikel 43 des D.P.R. Nr. 445/2000 u.n.Ä. feststellbar und belegbar sind.
- Der Beitragsempfänger verpflichtet sich, bei allen weiteren Körperschaften, Institutionen und Firmen den gewährten Beitrag der Gemeinde Jenesien anzugeben.
- Der/die Antragsteller/in erklärt, in Kenntnis der von Artikel 76 des D.P.R. Nr. 445/2000 u.n.Ä. vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen bei Abgabe von unwahren Erklärungen bzw. bei Erstellung oder Gebrauch von gefälschten Urkunden zu sein.
- Der/die Antragsteller/in erklärt, die Datenschutzbestimmungen gelesen zu haben und damit einverstanden zu sein.

ANLAGEN

- **Kopien der Ausgabenbelege**
- **Kopie der Identitätskarte des Erklärenden**

Datum

Unterschrift

Gemäß und für die Zwecke der Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 finden Sie die Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter folgendem Link www.gemeinde.jenesien.bz.it/Verwaltung/Web/Datenschutz und sie können in den Räumlichkeiten des Rathauses konsultiert werden.